

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief III / 2014 für gemeinnützige Vereine und Organisationen

***Ich hoffe zuversichtlich, dass die Zukunft fröhlichere
Möglichkeiten bietet als Computer und Internet.***

Detlef Hartlap, dt. Journalist, Chefredakteur "Prisma"

Spendenhaftung

Oft unterschätzt, die Risiken für einen gemeinnützigen Verein bei falsch ausgestellten Spendenbescheinigungen. Die Versuchung ist manchmal groß, dass aus Gefälligkeit Spenden bescheinigt werden. Der Verein wird dann für den „möglichen“ Steuerausfall durch die Bescheinigung als Haftender in Anspruch genommen. Die entgangene Steuer, für die der Verein gerade stehen muss, wird pauschal mit 30% der bescheinigten Spende festgesetzt, unabhängig davon, ob sich die Spendenbescheinigung steuerlich tatsächlich ausgewirkt hat. Bei größeren Vergehen wird natürlich auch die Frage der Aberkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit zum Thema.

Rechtsgrundlage: § 10b Abs. 4 EStG; Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt vom 17.03.2014

Fehler in der Satzung zur Mitgliederversammlung

Immer noch gibt es Satzungen mit der Regelung, wonach Anträge, die innerhalb einer bestimmten Frist beim Vorstand nach Einladung zur Mitgliederversammlung eingehen, dann auch in der Mitgliederversammlung noch behandelt werden. Es ist gut gemeint, aber Beschlüsse über Anträge, die nicht in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnung vermerkt sind, sind anfechtbar und im Zweifelsfall nichtig. Jedes Mitglied muss durch die Einladung über alle Anträge und abzustimmenden Beschlüsse vorab informiert sein.

Ausnahme: Es handelt sich um einen Dringlichkeitsantrag und die Satzung sieht solche Dringlichkeitsanträge auch vor und es handelt sich tatsächlich um eine dringliche Angelegenheit.

Arbeitspflicht von Mitgliedern

Wird bei vielen Vereinen angewandt und andere überlegen, sie einzuführen: Die Arbeitspflicht von Mitgliedern. Um Kosten zu sparen, möchte man Mitglieder verpflichten, eine bestimmte Anzahl an

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Arbeitsstunden für den Verein zu leisten; alternativ muss bei Nichteinhaltung ein gewisser Betrag vom Mitglied an den Verein „gespendet“ werden. Da stellt sich natürlich die Frage, ob dies überhaupt zulässig ist. Antwort: Ja .. ist erlaubt ... aber es muss in der Satzung verankert sein. Da es sich um einen zusätzlichen Beitrag des Mitglieds handelt, ist eine Satzungsregelung erforderlich, ein Hinweis lediglich in der Beitragsordnung reicht nicht aus. Bei entsprechender Regelung in der Satzung (... dass Arbeitsstunden verlangt werden können ...) kann mit Hinweis auf die Beitragsordnung dort die Anzahl der Stunden festgelegt werden.

Auch die Zahlung eines Geldbetrages an Stelle der Arbeitsleistung ist möglich, aber auch hier ist zwingend eine Satzungsregelung erforderlich. Ein reiner Beschluss der Mitgliederversammlung reicht nicht aus.

Jedes Mitglied oder potenzielle Mitglied muss aus der Satzung erkennen können, ob und welchen Beitrag er zu leisten hat.

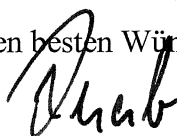
Rechtsgrundlage: § 58 BGB

Unbesetzte Vorstandsposten

Wenn im Vorstand nicht alle satzungsmäßig erforderlichen Posten besetzt werden können (zum Beispiel wegen Rücktritt), sind Neuwahlen erforderlich, der verbleibende Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Was aber ist, wenn der gesamte Vorstand zurück tritt. Auch hier muss vor dem Rücktritt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Ansonsten liegt ein „Rücktritt zur Unzeit“ vor (BGH-Urteil vom 06.04.2010, Az. Wx 170/09) mit möglichen Haftungsfolgen für die Vorstandsmitglieder. Oft kommt auch vor, dass ein Vorstandsmitglied sein Vorstandsamt „vorübergehend ruhen lassen will“. Das Vereinsrecht sieht das Ruhen eines Amtes nicht vor. In der Satzung kann dies ermöglicht werden; sofern es laut Satzung aber nicht geregelt ist, gibt es nur den Rücktritt und später wieder eine mögliche Neuwahl.

Wenn sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit den besten Wünschen für eine erfolgreiche Vereinstätigkeit verbleibt



Dipl.-Kfm. Martin Raab
Steuerberater

Alle Info-Briefe sind auch über
unserer Internetscite verfügbar